

Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg mit Beschluss vom 20.09.2012 für das Haushaltsjahr 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan
 - der Gesamtbetrag der Erträge auf 52.271.216,00 €
(Pos. 10+19+23 des Gesamtergebnisplanes)
 - der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 57.917.810,00 €
(Pos. 17+20+24 des Gesamtergebnisplanes)
- im Finanzplan
 - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 46.685.586,00 €
(Pos. 9 des Gesamtfinanzplanes)
 - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 47.127.907,00 €
(Pos. 16 des Gesamtfinanzplanes)
 - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit auf 2.417.161,00 €
(Pos. 23+33 des Gesamtfinanzplanes)
 - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit auf 3.189.056,00 €
(Pos. 30+34 des Gesamtfinanzplanes)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 für Investitionen erforderlich ist, wird auf

895.661,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Deckung des Betrages zum Ausgleich des Ergebnisplans in Höhe von 5.646.594,00 € erfolgt durch Verringerung der allgemeinen Rücklage (Eigenkapital).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde durch separaten Ratsbeschluss vom 02.02.2012 auf 12.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 01.12.2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 240 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 411 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes erstmals im Haushaltsjahr 2014 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Übach-Palenberg, 11.09.2012

Jungnitsch
Bürgermeister